

**SATZUNG**  
**Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V.**  
(Fassungsänderungen vom 30.09.2014)

**§1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist ideeller Träger der Begegnungsstätte Westliche Unterstadt – im folgenden Begegnungsstätte genannt.
- (2) Der Verein garantiert seine politische und konfessionelle Unabhängigkeit. Er respektiert individuelle kulturelle Identitäten und distanziert sich dabei von nationalen und rassistischen Positionen.
- (3) Die Begegnungsstätte leistet soziokulturelle Gemeinwesen- und interkulturelle Bildungsarbeit mit den Schwerpunkten Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein trägt zu einer besseren Verständigung zwischen den Generationen bei. Er arbeitet nach demokratischen Prinzipien und richtet sich an Menschen aus allen Herkunftsländern.  
Die Begegnungsstätte arbeitet mit pädagogischem Fachpersonal im sozialen, pädagogischen und kulturellen Bereich.
- (4) Die Begegnungsstätte nutzt den Spielplatz J 6 / H 6 für die pädagogische Arbeit.
- (5) Die Zusammenarbeit mit und von anderen Personen, Gruppen, Organisationen, Vereinen und Fachinstitutionen, vornehmlich aus der Westlichen Unterstadt, wird angestrebt.

**§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Geldern des Vereins.  
Personen, die für die Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V. nebenberuflich ehrenamtlich tätig sind, können nach § 3 Nr. 26a EStG vom 25.11.2008 eine Ehrenamtspauschale pro Jahr erhalten. Über die Gewährung und Höhe entscheidet der Vorstand; im Falle von Vorstandsmitgliedern die Jahreshauptversammlung. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
  - 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden, welche die Vereinsziele bejaht.
  - 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
  - 1) Die Mitgliedschaft endet durch
    - ❖ Austritt
    - ❖ Streichung von der Mitgliederliste
    - ❖ Ausschluss aus den Verein
    - ❖ Tod des Mitgliedes

## SATZUNG

### Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V.

- 2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (3) Ausschluss
  - 1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Verstöße gegen die Satzung
  - 2) Das Mitglied muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, um ihm/ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
  - 3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
- (4) Mitgliedsbeitrag
  - 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegt und ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
  - 2) Der Beitrag ist als Bringschuld ohne besondere Aufforderung an den/die Kassierer/in zu zahlen oder auf das Konto des Vereins zu überweisen.

#### § 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden jedoch zur Jahreshauptversammlung eingeladen.
- (3) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand oder durch eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

#### § 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
  - ❖ die Jahreshauptversammlung (JHV)
  - ❖ die Mitgliederversammlung
  - ❖ der Vorstand
- (2) Protokollführung
  - 1) Über jede Sitzung der Organe ist ein Protokoll anzufertigen.  
Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Für die Protokolle ist der/die ProtokollführerIn verantwortlich. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.

#### § 7 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Aufgaben
  - 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - 2) Wahl des Vorstandes.
  - 3) Wahl eines Kassenprüfers.
  - 4) Bericht über die geleistete Arbeit und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das kommende Geschäftsjahr.
  - 5) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - 1) Die JHV wird einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen.
  - 2) Die JHV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue JHV einberufen, die dann - bis auf die Auflösung des Vereins - in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Wahl des neuen Vorstandes
  - 1) Die Wahlleitung bildet eine dreiköpfige Wahlkommission.
  - 2) Jedes voll rechtsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Wahlvorschläge können bis zum Zeitpunkt der Wahl bei der Wahlleitung eingebracht werden.
  - 3) Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Wahl stellen, müssen sich der Versammlung vorstellen.
  - 4) Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
  - 5) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden auf einer Wahlliste erfasst.

## SATZUNG

### Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V.

- 6) Alle Kandidatinnen/Kandidaten werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen wie Sitze im Vorstand zu vergeben sind. Kumulation ist nicht zulässig.
- 7) Ein(e) Kandidat(in) mit absoluter Mehrheit gilt als gewählt.
- 8) Der Vorstand setzt sich aus den gewählten Kandidat(inn)en zusammen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, rückt der/die Kandidat(in) mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.  
Bei Stimmengleichheiten entscheidet jeweils die Stichwahl.
- 10) Wahlzettel sind gültig, wenn der Name des/der Kandidaten/Kandidatin durch ein Kreuz eindeutig gekennzeichnet ist. Leere Wahlzettel gelten als Stimmenthaltung. Alle anderen oder zusätzlichen Eintragungen auf dem Wahlzettel machen diesen ungültig. Wahlzettel mit überzähligen Stimmen sind ebenfalls ungültig.
- 11) Wahlleitung und Wahlkommission müssen der JHV die Korrektheit der Wahl bestätigen.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben
  - 1) Konzeption und Planung von Aktivitäten des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
  - 2) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - 1) Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal im Vierteljahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden; sie ist in der Regel öffentlich. Außerdem können mindestens 10 % der Mitglieder unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung bzw. unter einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche MV fordern.
  - 2) Die MV bzw. außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut die Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (3) Beim Wegfall eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Mitglieder des Vorstands bis zur Neubesetzung weiterhin das Amt wahrnehmen. Die Neubesetzung muss sofort veranlasst werden.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der JHV und MV gebunden.
- (5) Aufgaben
  - 1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß des § 26 BGB.
  - 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - 3) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen.
  - 4) Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.
  - 5) Der Vorstand bevollmächtigt die Geschäftsführung während seiner Abwesenheit bzw. bei seinem Rücktritt mit der alleinigen Übernahme der regelmäßig durchzuführenden Aufgaben.  
Jeder neu gewählte Vorstand hat die Vollmacht zu bestätigen.
  - 6) Für das Innenverhältnis: Rechtsgeschäfte, die in der Sache eine Verbindlichkeit von mehr als 3.000 Euro für den Verein begründen, bedürfen der Zustimmung der MV.  
Das gleiche gilt für den Abschluss fortlaufender Zahlungsvereinbarungen, die den monatlichen Betrag von 300 Euro übersteigen.
- (6) Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - 1) Der Vorstand muss mehrmals im Jahr tagen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Konsensbeschlüsse werden angestrebt.
- (7) Misstrauensvotum
  - 1) Die außerordentliche MV kann dem Vorstand oder nur einem seiner Mitglieder aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen.

## SATZUNG Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V.

Wichtige Gründe sind:

- ❖ grobe Verstöße gegen die Satzung und Geschäftsordnung
  - ❖ grobe Pflichtverletzung
  - ❖ Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- 2) Wird einem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, wird es mit sofortiger Wirkung vom Amt enthoben.

### § 10 Geschäftsordnung

- (1) Sie regelt alle weiteren Punkte, die nicht in der Satzung erwähnt sind. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit der JHV oder außerordentlichen MV geändert werden.

### § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann mit Dreiviertelmehrheit der JHV oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Der Verein kann nur bei einer JHV aufgelöst werden. Sind mindestens sieben Mitglieder für die Weiterführung des Vereins, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- (3) Alle rechtlichen Formalitäten, die eine Auflösung des Vereins mit sich bringen, werden vom Vorstand wahrgenommen.
- (4) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins einem gemeinnützigen Träger, der es für integrative, multikulturelle sowie offene Kinder- und Jugendarbeit in der westlichen Unterstadt der Stadt Mannheim zu verwenden hat, zugeführt. Die Entscheidung trifft die JHV bei Auflösung.

### § 12 Zusatzregelung

- (1) Das Wohnrecht im Anwesen J 6, 1-2 ist an die Verpflichtung geknüpft, die sozialpädagogische Grundkonzeption des Vereins mitzutragen, indem jedes Mitglied der Hausgemeinschaft die ihm vom Vorstand oder der MV übertragene Tätigkeit in der BG ausübt. Wird die übertragene Tätigkeit trotz Mahnung nicht wahrgenommen und macht das Mitglied nach Aufforderung die Wohnung nicht frei, so ist dies ein Ausschlussgrund aus dem Verein. Darüber hinaus kann der Vorstand bei der Vermieterin die Auflösung des Mietvertrages beantragen (Verfahrensordnung und Richtlinien für die Wohnungsvergabe in den Häusern J 6, 1 und J 6, 2 durch den Verein Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V. im Anhang).
- (2) Die Bewirtschaftung der Begegnungsstätte ist so zu regeln, dass sie dem Inhalt des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung entspricht.
- (3) Der § 12 Abs.1 ist zeitlich gebunden an die Gültigkeit des § 4 im Überlassungsvertrag mit der Stadt Mannheim.

**Die Satzungsänderungen treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.**

Vorstand:

Reinhart Zell

Anja Grunert

Snjezana Cajic

Dieter Hoffmann

<p><b>Begegnungsstätte Westliche Unterstadt e.V., J 6, 1-2, 68159 Mannheim</b>  <b>Tel.: 0621/25846 * Fax: 0621/156 7822</b>  <b>eMail: <a href="mailto:bwu@filsbach.com">bwu@filsbach.com</a> * home: <a href="http://www.filsbach.com">www.filsbach.com</a></b></p>
---